

Gemeinde	Landeshauptstadt Dresden		
Wahlkreis	Wk 40	Wahlbezirk	01001

➔ Diese Niederschrift ist zum Abschluss von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. ➔

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Briefwahlvorstand

Zur **Landtagswahl** waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname, Vorname	Funktion
1.	<i>Mustermann, Hans</i>	als Briefwahlvorsteher*
2.	<i>Musterfrau, Gerda</i>	als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.	<i>Schriftführer, Adele</i>	als Schriftführer
4.	<i>Stellvertreter, Kira</i>	als stellvertretender Schriftführer
5.	<i>Beisitzer, Eins</i>	als Beisitzer
6.	<i>Beisitzer, Zwei</i>	als Beisitzer
7.	<i>Beisitzer, Drei</i>	als Beisitzer
8.	<i>Beisitzer, Vier</i>	als Beisitzer
9.		als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname, Vorname	Uhrzeit
1.	
2.	

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

Familienname, Vorname	Aufgabe
1.	
2.	

* Aus Vereinfachungsgründen wird auf geschlechterdifferenzierende Formulierungen verzichtet.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1. Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Später Erschienene wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Uhrzeit der Eröffnung der Wahlhandlung	15:30	Uhr
----------------------------------------	-------	-----

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2. Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand. Die Wahlbriefe wurden entnommen, der Briefwahlvorstand kontrollierte, ob die Wahlurne vollständig geleert war. Anschließend verschloss der Briefwahlvorsteher die Wahlurne und nahm den Schlüssel in Verwahrung. Sie wurde bis zum Ende der Zulassung der Wahlbriefe nicht mehr geöffnet.

2.3. Anzahl der Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte die Anzahl der durch einen Beauftragten der Wahlbehörde übergebenen Wahlbriefe fest.

Anzahl der übergebenen Wahlbriefe	612	W
-----------------------------------	-----	---

Der Briefwahlvorstand hat vor Beginn der Zulassung eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Ein Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine wurde übergeben.
Der Briefwahlvorstand hat vor Beginn der Zulassung einen Nachtrag/Nachträge zum Verzeichnis über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten: Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
<input type="text"/> Die Wahlbriefe mit den als ungültig aufgeführten Wahlscheinen wurden ausgesondert und vom Briefwahlvorstand im Anschluss per Beschluss zurückgewiesen. Anzahl

2.4. am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Wurden noch bis 16:00 Uhr eingegangene Wahlbriefe, durch die Wahlbehörde übergeben ?

	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Uhrzeit	Anzahl	
16:20	5	
17:45	7	

Dadurch erhöhte sich die Gesamtzahl der Wahlbriefe auf:	624	G
---------------------------------------------------------	-----	---

2.5. Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

Die Wahlbriefe wurden nacheinander geöffnet und Wahlschein und Wahlumschlag entnommen.

Es wurden **keine** Wahlbriefe beanstandet.

War weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

Es wurden Wahlbriefe beanstandet.

Gesamtanzahl der beanstandeten Wahlbriefe		5	A
Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen (Zurückweisungsgründe): Jeweils die Anzahl der Wahlbriefe angeben!			
[1]	Es war kein oder kein gültiger Wahlschein enthalten.	2	
[2]	Es war kein Wahlumschlag enthalten.		
[3]	Es waren weder Wahlbriefumschlag noch Wahlumschlag verschlossen.		
[4]	Es lagen mehrere Wahlumschläge im Wahlbriefumschlag, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine (mit vorgeschriebener Versicherung an Eides statt).		
[5]	Wähler oder Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben.	2	
[6]	Es wurde kein amtlicher Wahlumschlag benutzt.		
[7]	Wahlumschlag wich offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab oder Wahlbrief bzw. Wahlumschlag enthielten einen deutlich fühlbaren Gegenstand.		
Insgesamt zurückgewiesene Wahlbriefe (Summe)		4	B
Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert und mit einem Beschlussetikett versehen, auf dem der Zurückweisungsgrund vermerkt wurde. Die Wahlbriefe wurden wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlurnenbeschriftung als Anlage beigefügt. Anlagen-Nr. <input style="width: 40px;" type="text" value="1"/> bis <input style="width: 40px;" type="text" value="4"/>			

Nach besonderer Beschlussfassung wurden von den beanstandeten Wahlbriefen zugelassen:

Es wurden **keine** beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

Es wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

Gesamtanzahl der per Beschluss zugelassenen Wahlbriefe	1	C
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Wahlumschläge wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die Wahlscheine gesammelt. ➤ War der Wahlschein der Grund für die Beanstandung/Beschlussfassung, so ist der Wahlschein als Anlage der Niederschrift beizufügen. 		
Plausiprüfung: Die Gesamtanzahl der beanstandeten Wahlbriefe [A] muss mit der Summe aus zurückgewiesenen beanstandeten Wahlbriefen [B] und zugelassenen beanstandeten Wahlbriefen [C] übereinstimmen.		
<input style="width: 30px;" type="text" value="A"/>	=	<input style="width: 30px;" type="text" value="B"/> + <input style="width: 30px;" type="text" value="C"/>

Anzahl der insgesamt zugelassenen Wahlbriefe (Formel: G - B)	620	Σ
---------------------------------------------------------------------	-----	----------

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahl

3.1. Zählung der Wähler

Beginn: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	18:10	Uhr
---------------------------------------------------------	-------	-----

	Anzahl	
Zählung der ungeöffneten Wahlumschläge (=Wähler)	620	Zeile [B] – Nr. 4 der Niederschrift
Zählung der Wahlscheine*)	620	Zeile [B1] – Nr. 4 der Niederschrift

*) auch die zunächst beanstandeten, jedoch zugelassenen Wahlscheine einbeziehen!

Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Die Abweichung, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, hat folgende Gründe:		

3.2. Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

3.2.1. Stapelbildung

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge und entnahmen die Stimmzettel. Dabei bildeten sie folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:	
Für ein leichteres Auszählen ist es von Vorteil, die Stimmzettel in Bündeln zu je 20 Stück zu stapeln.	
a)	mehrere Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach den Wahlvorschlägen (Parteien/Wählervereinigungen).
b)	einen gemeinsamen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen <ul style="list-style-type: none"> die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Parteien abgegeben worden waren, ODER nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
c)	einen Stapel mit leer abgegebenen Wahlumschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln,
d)	einen Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten,
e)	einen Stapel mit Wahlumschlägen und Stimmzetteln , die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
Die beiden Stapel zu d) und e) wurde ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen.	

3.2.2. Zwischensummenbildung I - Zählung der Stapel a) und c)

Die Beisitzer übergaben die Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt.

Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die hierzu vom Beisitzer, welche sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Stimmenzahlen.

Zwischensummenbildung I (ZS I)

die Zahl der gültigen Direktstimmen (Stapel a)	= Zeilen [D1..Dxx] in Spalte [ZS I]
die Zahl der gültigen Listenstimmen (Stapel a)	= Zeilen [F1..Fxx] in Spalte [ZS I]
sowie	
die Zahl der ungültigen Direktstimmen (Stapel c)	= Zeilen [C] in Spalte [ZS I]
die Zahl der ungültigen Listenstimmen (Stapel c)	= Zeilen [E] in Spalte [ZS I]

Die ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I in den genannten Zeilen in **Abschn. 4**

3.2.3. Zwischensummenbildung II – Sortierung und Zählung des Stapels b)

Sodann wurde dem Briefwahlvorsteher der nach b) gebildete Stapel übergeben. Der Stapel befand sich unter Aufsicht eines Beisitzers.

3.2.3.1. Zählung der Listenstimmen

Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten:

Zwischensummenbildung II (ZS II) – Listenstimmen

die Zahl der gültigen Listenstimmen (Stapel b)	= Zeilen [F1..Fxx] in Spalte [ZS II]
sowie	
die Zahl der ungültigen Listenstimmen (Stapel b)	= Zeilen [E] in Spalte [ZS II]

Die ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II in den genannten Zeilen in **Abschn. 4** eingetragen.

3.2.3.2. Zählung der Direktstimmen

Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend Pkt. 3.2.3.1 verfahren und folgende Zahlen ermittelt:

Zwischensummenbildung II (ZS II) – Direktstimmen

die Zahl der gültigen Direktstimmen (Stapel b)	= Zeilen [D1..Dxx] in Spalte [ZS II]
sowie	
die Zahl der ungültigen Direktstimmen (Stapel b)	= Zeilen [C] in Spalte [ZS II]

Die ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II in den genannten Zeilen in **Abschn. 4** eingetragen.

Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die Beisitzer den betreffenden Stapel erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.2.4. Zwischensummenbildung III - Beschlussfassung über bzw. Zählung der Stapels d) und e)

Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war.

Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen III in den genannten Zeilen in **Abschn. 4** eingetragen.

4. Wahlergebnis
4.1. Ergebnistabelle

Kennbuchstabe	Landeshauptstadt Dresden	Wahlkreis	Wk 40	Wahlbezirk	01001
B	Wähler (Stimmzettel) insgesamt (siehe Nr. 3.2)				620
B1	davon Wähler mit Wahrschein (siehe Nr. 3.2)				620
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen)		ZS I Stapel c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)+e)	insgesamt ZS I + ZS II + ZS
C	ungültige Direktstimmen	2	46	2	50
von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber...		ZS I Stapel a)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)+e)	insgesamt ZS I + ZS II + ZS
D1	Hartmann, Christian	40	69	2	111
D2	Zickler, Hans-Jürgen	37	57	0	94
D3	Senf, Paul Richard	27	37	1	65
D4	Caspary, Ulrike Irmgard	45	40	1	86
D5	Matthes, Editha Franziska Sabine	34	44	2	80
D6	Mogwitz, Andreas	21	30	0	51
D7	Benad, Theodor	9	12	0	21
D8					
D9					
D10					
D11	Gründler, Michael Johannes	20	11	0	31
D12					
D13					
D14					
D15					
D16					
D17	Grahl, Dietmar	11	20	0	31
D18					
D19					
D20					
D	gültige Direktstimmen insgesamt	244	320	6	570

Die Gesamtanzahl der gültigen Direktstimmen [D] + die Gesamtanzahl der ungültigen Direktstimmen [C] muss gleich der Anzahl der Wähler [B] sein.

$$\rightarrow [B] = [C] + [D]$$

Die Gesamtanzahl der gültigen Listenstimmen [F] + die Gesamtanzahl der ungültigen Listenstimmen [E] muss gleich der Anzahl der Wähler [B] sein.

$$\rightarrow [B] = [E] + [F]$$

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Listenstimmen)		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		Stapel c)	Stapel b)	Stapel d)+e)	ZS I + ZS II + ZS
E	ungültige Listenstimmen	2	17	3	22
	von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Liste der ...	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		Stapel a)	Stapel b)	Stapel d)+e)	ZS I + ZS II + ZS
F1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	40	39	1	80
F2	Alternative für Deutschland (AfD)	37	23	1	61
F3	DIE LINKE (DIE LINKE)	27	19	0	46
F4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	45	25	0	70
F5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	34	32	0	66
F6	Freie Demokratische Partei (FDP)	21	9	0	30
F7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	9	20	1	30
F8	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	0	22	0	22
F9	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	0	10	0	10
F10	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	0	5	0	5
F11	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	20	15	0	35
F12	Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)	0	16	1	17
F13	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	0	18	0	18
F14	Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	0	15	0	15
F15	BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	0	8	0	8
F16	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	0	45	0	45
F17	FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)	11	3	0	14
F18	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)	0	6	1	7
F19	WerteUnion (WU)	0	19	0	19
F	gültige Listenstimmen gesamt	244	349	5	598

Der Schriftführer addierte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen, sowie die Zwischensummen der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

4.2. Sammlung der Wahlunterlagen

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Wahlumschläge und Stimmzettel (**Stapel d**), über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen unter den fortlaufenden

Nummern bis beigefügt.

Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1. Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisermittlung und -feststellung

waren **nicht** zu verzeichnen.

waren zu verzeichnen.

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nummer bis beigefügt sind.

5.2. Wiederholungszählung

Vor der Unterzeichnung der Niederschrift wurde von Mitgliedern des Briefwahlvorstandes

keine erneute Zählung beantragt **oder**

eine erneute Zählung beantragt.

Nr.	Familienname, Vorname	Gründe

Die Zählung der Stimmzettel wurde wiederholt. Dabei wurde das in Abschnitt 4 dieser Niederschrift enthaltene Wahlergebnis:

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt **oder**

berichtigt. (Berichtigungen sind deutlich zu kennzeichnen)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Schnellmeldung

Das Wahlergebnis wurde in den Vordruck Schnellmeldung übertragen. Der Briefwahlvorsteher übermittelte die Schnellmeldung sofort telefonisch unter **(0351) 488 1111**.

5.4. Abschluss der Niederschrift

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder Stellvertreter, anwesend.

Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit gewahrt worden ist.

5.5. Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

Unterschrift Briefwahlvorsteher <i>Hans Mustermann</i>	Unterschrift der weiteren Beisitzer:
Unterschrift stellvertretender Briefwahlvorsteher <i>Gerda Musterfrau</i>	<i>Eins Beisitzer</i>
Unterschrift Schriftführer <i>Adele Schriftführer</i>	<i>Zwei Beisitzer</i>
Unterschrift stellvertretender Schriftführer <i>Kira Stellvertreter</i>	<i>Drei Beisitzer</i>
	<i>Vier Beisitzer</i>

Dresden, 1. September 2024

Folgende Mitglieder des Wahlvorstandes verweigerten die Unterschrift unter der Wahlniederschrift:

Nr.	Familienname, Vorname	Gründe

6. Verpacken der Wahlunterlagen

Nach dem Schluss der Wahlhandlung wurden die Wahlunterlagen gebündelt und verpackt:

1. **TU 1 – Wahlunterlagenumschlag:**
 - Niederschrift incl. Anlagen;
 - Schnellmeldung;
 - bedenkliche Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat;
 - ein Paket mit den bedenklichen Wahlumschlägen und Stimmzetteln mit Beschlussfassung (Stapel d und e);
 - Wahlbriefe, die zurückgewiesen wurden.
2. Alle Stimmzettel, die **nicht** im Umschlag TU1 verpackt werden, sind wie folgt zu sortieren, zu bündeln und **in die Wahlurne** zu legen:
 - mehrere Pakete mit den nach Direktstimmen geordneten gültigen Stimmzetteln;
 - mehrere Pakete mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, nach Liste (Partei) geordnet;
 - ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln;
 - ein Paket mit den eingenommenen unbedenklichen Wahlscheinen;
 - ggfs. das Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine.
3. **Büromaterialtasche**
4. In den **blauen Müllsack** kommen:
 - Wahlbriefumschläge;
 - Wahlumschläge;
 - sonstige zur Verfügung gestellte Unterlagen;
 - und sonstiger Papierabfall.

Niederschrift über besondere Vorfälle während der Zulassungsprüfung (siehe Nr. 2.7) einschließlich der dazu gefassten Beschlüsse:

Anlage Nr. zur Briefwahl Niederschrift

7. Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden wurden die Wahlurne, der Wahlunterlagenumschlag (TU 1) und der Wahlurnenschlüssel übergeben.

Der Briefwahlvorsteher:

Unterschrift

Vom Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden wurde diese Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Datum, Uhrzeit:

1. September 2024

Uhr

Beauftragter der Landeshauptstadt Dresden

Unterschrift

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass diese Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.